

Vollzug der Ersatzbaustoffverordnung

Hinweise für Betreiber von Aufbereitungsanlagen für mineralische Ersatzbaustoffe

Am 01. August 2023 tritt die Ersatzbaustoffverordnung in Kraft. Gegenstand der Verordnung ist die Regelung mineralischer Ersatzbaustoffe, also von aus Recyclingmaterial, Nebenprodukten oder Abfällen gewonnenen Baustoffen.

Für Betreiber von Aufbereitungsanlagen bedeutet das u. A. **ab dem 01. August 2023:**

- Annahmekontrolle bei der Anlieferung von mineralischen Abfällen (§ 3 ErsatzbaustoffV)
- Werkseigene Produktionskontrolle (§ 6 ErsatzbaustoffV)
- Fremdüberwachung durch eine nach RAP Stra zertifizierte Prüfstelle (§ 7 ErsatzbaustoffV)
- Dokumentation der Prüfergebnisse (§ 12 ErsatzbaustoffV)
- Aufbereitungsanlagen, zum Beispiel mobile Brecher, die ab dem 01.08.2023 neu an einem Standort errichtet werden, müssen ab dem 01.08.2023 vor dem Inverkehrbringen der mineralischen Ersatzbaustoffe das Prüfzeugnis über einen erbrachten Eignungsnachweis von einer nach RAP Stra zertifizierten Prüfstelle erhalten haben (§ 5 ErsatzbaustoffV), unabhängig von einer eventuellen Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz für den Betrieb einer Anlage. Das Prüfzeugnis über den Eignungsnachweis ist dem Umweltamt unverzüglich nach Erhalt schriftlich oder elektronisch vorzulegen (§ 12 ErsatzbaustoffV).
- Laut der aktuellen Fassung der Ersatzbaustoffverordnung benötigt eine mobile Aufbereitungsanlage für jeden neuen Standort einen neuen Eignungsnachweis. Diese Aktualisierungspflicht ist jedoch noch in Abstimmung.
- Für Aufbereitungsanlagen bei denen ab dem 01.08.2023 die Maschine getauscht wird, gilt dasselbe, wie für neu errichtete Aufbereitungsanlagen.

Für die bereits an einem Standort bestehenden mobilen oder stationären Aufbereitungsanlagen gilt erst **ab dem 01. Dezember 2023:**

- Vor dem Inverkehrbringen von mineralischen Ersatzbaustoffen muss der Betreiber das Prüfzeugnis über einen erbrachten Eignungsnachweis von einer nach RAP Stra zertifizierten Prüfstelle erhalten haben (§ 5 ErsatzbaustoffV). Für jede produzierte Materialklasse wird ein eigener Eignungsnachweis benötigt.
- Das Prüfzeugnis über den Eignungsnachweis ist dem Umweltamt unverzüglich nach Erhalt schriftlich oder elektronisch vorzulegen (§ 12 ErsatzbaustoffV)

In Bayern gibt es **nur 17 nach RAP Stra zertifizierte Prüfstellen**. Um rechtzeitig einen Eignungsnachweis für die Herstellung von mineralischen

Ersatzbaustoffen zu erhalten und die Fremdüberwachung sicherzustellen, sollten die Anlagenbetreiber mit der Beauftragung nicht den Ablauf der Frist abwarten.

Liegt das Prüfungszeugnis für den Eignungsnachweis nicht rechtzeitig vor oder die werkseigene Produktionskontrolle und die Fremdüberwachung werden ab dem 01.08.2023 nicht durchgeführt, dürfen die mineralischen Ersatzbaustoffe nicht in Verkehr gebracht und auch nicht in technischen Bauwerken verwendet werden.

Zusätzlich muss der Betreiber einer Aufbereitungsanlage spätestens bei der Anlieferung am Einbauort einen Lieferschein nach dem Muster aus Anlage 7 der Ersatzbaustoffverordnung ausstellen.

Nähere Informationen finden sich auch im Internet, zum Beispiel unter

<https://ersatzbaustoffverordnung.de/ersatzbaustoffe/>